

## **Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I s. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.Mai 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Marienwerder hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **19. Mai 2014** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Breydin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

		Erdbestattung	Urnenbestattung	
			<u>25 Jahre</u>	<u>20</u>
<u>Jahre</u>	1. Einzelwahlgrabstätte	200,00 €	160,00 €	
	2. Doppelwahlgrabstätte	300,00 €	240,00 €	
	3. Dreiwahlgrabstätte	400,00 €	320,00 €	
	4. Vierwahlgrabstätte	500,00 €	400,00 €	
	5. Urnengrabstätte (4)		230,00 €	
	6. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)		100,00 €	
	7. Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGA)		90,00 €	

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr

1. Einzelgrabstelle	8,00 €
2. Doppelgrabstelle	12,00 €
3. Dreiergrabstelle	16,00 €
4. Vierergrabstelle	20,00 €
5. Urnengrabstelle (4)	11,50 €

(3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle - 50,00 €

### **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin vom 03.05.1999, Beschluss Nr. 09/ 1999 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 20.05.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 19.05.2014  
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 10/ 2014, Jahrgang Nr. 11 am 29.07.2014  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.05.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor